



eniwa

Technische Anschluss- bedingungen

für Wasser der Eniwa AG

Begriffe und Definitionen

In diesem Dokument werden die nachstehenden Begriffe und Definitionen wie folgt verwendet.

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
Anschlussleitung	Umfasst Leitungen des Verteilnetzes nach dem Netzanschlusspunkt bis zum Objektanschlusspunkt. Ausnahmen werden von Eniwa nach rein sachlichen Kriterien festgelegt.
Hausinstallation	Einrichtungen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden nach dem Objektanschlusspunkt.
Installationsunternehmen	Die ordnungsgemässe Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Wasserinstallation nach dem Wasserzähler, dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, welche über die erforderliche Fachkundigkeit verfügen.
Kunde	Als Kunde gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche von Eniwa Lieferungen oder Leistungen beziehen. Kunde kann sein: Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter, Mieter, Pächter, Energieerzeuger, Netzanschlussnehmer, Endverbraucher, Eigenverbraucher usw.
Messapparate	Wasserzähler
Messeinrichtung	Messapparate, Steuerapparate und Kommunikationseinrichtungen
Messstellenbetreiber (MSB)	Ist verantwortlich für die Lieferung, Installation, Instandhaltung der Messeinrichtung.
Netzanschluss	Anbindung von Anlagen des Kunden an das Verteilnetz von Eniwa Wasser AG.
Netzanschlussnehmer (NA)	Natürliche und juristische Person, die Eigentümer von Liegenschaften/Anlagen mit Gas- und oder Wasserinstallationen ist und an das Versorgungsnetz angeschlossen ist. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.
Verteilnetz	Umfasst Leitungen und Anlagen, die zur Versorgung von Kunden mit Energie bzw. Wasser dienen. Anschlussleitungen gehören ebenfalls zum Verteilnetz.
Verteilnetzbetreiber (VNB)	Betreiber des Wasserversorgungsnetzes. In unserem Fall ist dies die Eniwa Wasser AG.
Wasser	Umfasst das Trink- und Brauchwasser.

Abkürzungen

In diesem Dokument werden die nachstehenden Abkürzungen wie folgt verwendet.

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
IA	Installationsanzeige
SiNa	Sicherheitsnachweis
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
TAG	Technisches Anschlussgesuch

Die in diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht. Aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend jeweils nur eine Form verwendet.

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Geltungsbereich	4
2	Bestimmungen und Anforderungen	4
2.1	Hygienische Anforderungen	4
2.2	Pflichten des Eigentümers	4
2.3	Warmwasser	5
2.4	Regenwasseranlagen	5
2.5	Feuerlöscheinrichtungen	5
2.6	Risikoobjekte	5
2.7	Zivilschutzeinrichtungen	5
2.8	Kühl- und Klimaanlage (Notkühlung)	6
2.9	Bauwasser	6
2.10	Private Wasserleitungen	6
3	Ausführungsrichtlinien	6
3.1	Rohrweitenbestimmung	6
3.2	Produkte und Werkstoffe	6
3.3	Apparate	6
4	Meldewesen und Kontrolle	6
4.1	Meldepflicht	6
4.2	Installationsberechtigung	7
4.3	Kontrolle und Prüfung	7
5	Leitungsanlagen	7
5.1	Netzanschluss	7
5.2	Grenzstelle	7
5.3	Absperrorgan	7
5.4	Erdungsanschluss und Potentialausgleich	8
5.5	Zugänglichkeit	8
6	Messeinrichtung	8
6.1	Anforderungen	8
6.2	Montage	8
6.3	Passstücke	8
6.4	Fernauslesung	8
6.5	Privatzähler	8
6.6	Hydrantenzähler	8
6.7	Messungen in Schächten	8
7	Ausserbetriebnahme	9
7.1	Temporäre Ausserbetriebnahme	9
7.2	Stilllegung	9
8	Schlussbestimmung	9
Anhang 1 - Hauswasserzähler		10
Anhang 2 - Schacht-Installationen (unterflur)		11
Anhang 3 - Risiko-Objekte		12

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die technischen Anschlussbedingungen Wasser der Eniwa Wasser AG, nachfolgend TAB Wasser genannt, sind zusammen mit dem Regelwerk W3 Richtlinie für die Trinkwasserinstallationen und den Ergänzungen E1 und E2 des SVGW und den AGB der Eniwa Wasser AG gemäss Hinweis in Ziffer 1.3 und 1.4 anzuwenden.

Ergänzend zu den AGB (Ziffer 13.1) der Eniwa AG gilt für Wasser die folgende Definition:

- Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle erfolgt durch Eniwa.

Die TAB Wasser gelten für die einheitliche Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung der Anlagen.

Spezielle Vereinbarungen können Abweichungen zu den TAB Wasser vorsehen. Die Eniwa Wasser AG behält sich das Recht vor für bestimmte Anwendungen zusätzliche Vorschriften zu erlassen.

Die Eniwa Wasser AG hat das Recht, die vorliegenden TAB Wasser dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen oder den Verhältnissen entsprechend zu ergänzen oder zu ändern.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Die aktuelle Version der TAB Wasser ist unter www.eniwa.ch publiziert.

1.2 Geltungsbereich

Die TAB Wasser gelten für alle Anlagen, bei welchen ein Rechtsverhältnis zwischen Eniwa Wasser AG und einem Kunden der Eniwa Wasser AG besteht.

Für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Wasser bereits an das Verteilungsnetz (sogenannte «Bestandsanlagen») der Eniwa Wasser AG angeschlossen sind, kommt die TAB Wasser zur Anwendung:

- a. wenn diese Anlagen einem Umbau, einer Erweiterung oder sonstigen wesentlichen baulichen und betrieblichen Veränderungen (z. B. Rückbau, Demontage) unterzogen werden
- b. wenn von ihnen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Eniwa Wasser AG oder Dritter ausgehen oder zu erwarten sind

c. wenn die Zielsetzung betreffend Betriebssicherheit von Installationen und Geräten nicht mehr erreicht wird, insbesondere dann, wenn die Gefahr von Personen- oder Sachschaden besteht.

Kosten, die aus Missachtung der TAB Wasser entstehen, können dem Verursacher respektive dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

2 Bestimmungen und Anforderungen

2.1 Hygienische Anforderungen

Trinkwasserverteilanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität des Lebensmittels Trinkwasser in der Hausinstallation sowie auf das Wassernetz der Eniwa Wasser AG entstehen können.

Um die Hygiene zu gewährleisten, ist die Installation immer so zu planen und zu betreiben, dass Stagnation vermieden und das Trinkwasser regelmässig erneuert wird. Dies gilt z. B. bei Wasserlöschposten, Garten-, Balkon- und Terrassenventilen, Waschmaschinen und weiteren Anlagen.

Zum Schutz vor dem Rückfliessen von Nichttrinkwasser aus Hausinstallationen in das Trinkwasserversorgungsnetz sind die Richtlinien W3 Ergänzung 1 «Rückflussverhinderung in Sanitäreanlagen» bezüglich den Sicherungsmassnahmen einzuhalten, sodass die Trinkwasserqualität jederzeit eingehalten werden kann.

Daher sind Anschlussleitungen so in das Gebäude zu integrieren, dass die Hygiene des Trinkwassers durch eine optimale Wassererneuerung gewährleistet ist.

Um die Hygiene des Trinkwassers zu gewährleisten sind selten genutzte Anlageteile wöchentlich zu spülen.

2.2 Pflichten des Eigentümers

Die Trinkwasserinstallationen sind periodisch auf sichere Funktion und auf Mängel zu kontrollieren. Es sind zudem entsprechende Instandhaltungsmassnahmen anzuwenden, um einen betriebssicheren Anlagenzustand beizubehalten.

Die Verantwortung für den Betrieb, die Inspektion und den Unterhalt der Trinkwasserinstallationen liegt bei der Eigentümerin bzw. bei der Anlagebetreiberin.

Sanitäreanlagen, die nach ihrer Fertigstellung nicht innert Wochenfrist in Betrieb genommen oder länger als eine Woche stillgelegt werden, sind zu entleeren oder wöchentlich zu spülen.

Treten an Sanitäreanlagen Schäden oder Störungen auf, welche die Trinkwasserqualität beeinträchtigen können, ist die Eniwa Wasser AG unverzüglich zu benachrichtigen, um Rückwirkungen ins vorgelagerte Netz zu vermeiden.

Schäden oder Störungen im Ausführungsbereich der Eniwa Wasser AG, d. h. vor dem Wasserzähler, sind von den Betroffenen unverzüglich der Eniwa Wasser AG zu melden.

2.3 Warmwasser

Die Warmwassertemperaturen und die Ausstosszeiten der Anschlussleitungen sind gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), den SIA-Normen und den SVGW-Richtlinien W3 einzuhalten.

2.4 Regenwasseranlagen

Der Betrieb und Unterhalt von zwei Wasserversorgungssystemen innerhalb eines Gebäudes ist aus hygienischer Hinsicht nicht unproblematisch. Für alle Regenwasserinstallationen, die parallel mit einer Trinkwasserinstallation (Nicht-Trinkwasser/Trinkwasser) erstellt werden, sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- a. Horizontale, sichtbare Verteil- und Steigleitungen sowie sichtbare Anschlussleitungen müssen mit «Regenwasserleitung» bezeichnet werden.
- b. Alle Zapfstellen mit offenem Auslauf wie z. B. Garten- und Garagenventile müssen mit einem Steckschlüssel-Oberteil ausgerüstet sein. Sie sind zudem gut sichtbar und dauerhaft mit dem Piktogramm «Kein Trinkwasser» zu bezeichnen.
- c. Bei der Verteilbatterie der Trinkwasserinstallation ist ein Hinweisschild mit folgendem Wortlaut anzubringen: «Achtung: In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert. Querverbindungen sind grundsätzlich auszuschliessen»
- d. Der Anschluss des Regenwassertanks für die Not-einspeisung ab der Trinkwasserversorgung hat über einen freien Auslauf gemäss der SVGW - Richtlinie W3/E1 zu erfolgen.

2.5 Feuerlöscheinrichtungen

Müssen an privaten Trinkwasserleitungen Löschwasserbezugsstellen (Hydranten, Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten oder ähnliches) angeschlossen werden, ist für die Ausführung zusätzlich die SVGW-Richtlinie W 4 + 5 zu beachten.

Private Trinkwasserleitungen für den Brandschutz (Hydranten, Sprinkler usw.) müssen in die Leitungsdokumentation von der Eniwa Wasser AG aufgenommen werden. Die Eintragung erfolgt durch die Eniwa Wasser AG.

Sind Löschwassereinrichtungen nach der Messeinrichtung an die Wasserversorgung angeschlossen, muss die Messeinrichtung auf den Löschwasserbezug ausgelegt sein. Zuleitungen zu Löscheinrichtungen müssen aus nicht brennbarem Werkstoff erstellt werden.

Die Ausführung der Installationen für die Wasserlöschposten, Innenhydranten und Sprinkleranlagen sind gemäss den Richtlinien W3/W5 des SVGW auszuführen.

Die Anschlussleitungen zu den Feuerlöscheinrichtungen müssen so in das Gebäude integriert werden, dass die Hygiene des Trinkwassers durch eine optimale Wassererneuerung gewährleistet ist. Alle Systeme, welche keine optimale Wassererneuerung gewährleisten, müssen vorgängig mit der Installationskontrolle Wasser abgesprochen und bewilligt werden.

Sprinkleranlagen sind nach den geltenden Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu planen und zu installieren. Es sind die Richtlinien für den Löschwasserversorgung W5 des SVGW zu beachten.

Jeder Anschluss einer Sprinkleranlage an das Trinkwasserversorgungsnetz ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch die Eniwa Wasser AG erteilt.

2.6 Risikoobjekte

Als Risikoobjekte werden Objekte eingestuft, welche ein erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Trinkwassernetzes darstellen. Siehe dazu Anhang 3.

Besteht die Gefahr, dass Anlagen Wasser ins Versorgungsnetz zurückspeisen können, müssen entsprechende Vorkehrungen, wie z. B. der Einbau von Systemtrennern oder freiem Auslauf, zwingend getroffen werden.

2.7 Zivilschutzeinrichtungen

Die für den Zivilschutz notwendigen Trinkwasserinstallationen haben nebst den technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) auch der SVGW-Richtlinie W3 zu entsprechen.

Ist die Verlegung von Leitungen durch Zivilschutzräume nicht zu umgehen, hat diese gemäss den technischen Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz zu erfolgen.

Nicht mehr genutzte Leitungen sind unmittelbar beim Abzweig von der gebäudeinternen Verteilleitung zu trennen und mittels Stopfen oder Kappen zu verschliessen.

2.8 Kühl- und Klimaanlage (Notkühlung)

Die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlage aus dem Trinkwasserversorgungsnetz ist bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung wird der Planerin oder dem Installationsunternehmen entsprechend den Gesuchunterlagen Trinkwassernutzung für Notkühlung durch die Eniwa Wasser AG geprüft und allenfalls erteilt.

2.9 Bauwasser

Ungemessener und nicht bewilligter Wasserbezug ab Hydrant ist nicht gestattet und kann geahndet werden.

Die Bauwasserentnahme zur Nutzung während der Bau-phase wird an der Grenzstelle (Bauwasserschacht oder Gebäudeinnenkante) durch die Abteilung Bau und Unterhalt der Eniwa AG montiert.

Die Bauwasserentnahme bei erstellter internen Hausanschlussleitung (Innenleitung) erfolgt ausschliesslich über die Passstücke von der Eniwa Wasser AG. Diese sind in Richtung Hausinstallation verschlossen. Eingriffe oder Manipulation an Zählerpassstücken sind verboten.

Beschädigte oder ausgebaute Passstücke werden dem Installationsunternehmen zuzüglich den weiteren Aufwendungen verrechnet.

2.10 Private Wasserleitungen

Private, erdverlegte Trinkwasserleitungen ausserhalb von Gebäuden nach dem Wasserzähler von der Eniwa Wasser AG

a. müssen ebenso wie die Hausinstallationen vor Installationsbeginn der Installationskontrolle von der Eniwa Wasser AG zur Ausführungsbewilligung angemeldet werden.

b. sind gemäss den SVGW-Richtlinien W3 und W4 auszuführen.

c. müssen fachmännisch eingemessen werden. Die Einmess- und Sachdaten sind der Eniwa Wasser AG unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3 Ausführungsrichtlinien

3.1 Rohrweitenbestimmung

Die Rohrweitenbestimmung der Hausinstallationen hat entsprechend der SVGW - Richtlinie W3 nach der

vereinfachten Methode, nach der Berechnungsmethode oder nach der kombinierten Methode zu erfolgen.

Die Rohrweitenbestimmung der Hausinstallationen erfolgt durch die Planerin oder Installateurin.

Für jede neue Rohrweitenbestimmung ist ein Druckdispositiv zu erstellen. Das Druckdispositiv muss der Eniwa Wasser AG zusammen mit den Höhenangaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Rohrdimension der neuen Hausanschlussleitung wird basierend auf den Angaben der Bauherrin oder der Planerin von der Eniwa Wasser AG ermittelt.

3.2 Produkte und Werkstoffe

Sämtliche Werkstoffe für Rohrsysteme, Armaturen, Apparate und Anlagen, die mit dem Lebensmittel Wasser in Kontakt stehen, müssen eine SVGW - Zulassung aufweisen.

Die Zulassung soll Gewähr bieten, dass das Produkt oder Verfahren dem Stand der Technik hinsichtlich Werkstoff, Konstruktion, Funktion, Festigkeit und hygienischen Anforderungen entspricht und dass das Produkt mit den Prüfrichtlinien übereinstimmt.

3.3 Apparate

Bei offenen Apparaten mit direktem Anschluss an die Leitung ohne automatische Zuflussregulierung (Bade-wannen, Wasch- und Spülgefässe, Regenwasserbehälter usw.) muss die Unterkante des Wasserauslaufs mindestens 20 mm (2 × DN) über der Oberkante des Apparats oder des Sicherheitsüberlaufs liegen.

4 Meldewesen und Kontrolle

4.1 Meldepflicht

Jede Installation, sei es eine Neuinstallation, ein Umbau, Demontearbeiten oder eine Erweiterung von Leitungen ist bei der Installationskontrolle Wasser der Eniwa Wasser AG vollständig und frühzeitig, schriftlich mit dem Formular «Installationsanzeige Wasser» anzumelden.

Mit der Genehmigung der Installationsanzeige gibt der Verteilnetzbetreiber die gemeldeten Arbeiten frei. Es wird nichts darüber ausgesagt, ob die angemeldete Installation in allen Teilen den Regeln der Technik bzw. den Vorschriften entspricht.

Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der Eniwa Wasser AG dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert, demontiert oder geändert werden.

Mit der Zustimmung der Installationskontrolle Wasser der Eniwa Wasser AG kann die Leitung ausnahmsweise in einem zugänglichen Kanal oder Schutzrohr verlegt werden.

Bei Grossprojekten oder Umnutzung von bestehenden Anlagen ist bereits bei Beginn der Installationsprojektion mit der Eniwa Wasser AG Kontakt aufzunehmen.

4.2 Installationsberechtigung

Die Eigentümerin ist dafür verantwortlich, dass nur Personen oder Unternehmen, die über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen.

Wer Arbeiten an Wasserinstallationen sowie Änderungs- und Reparaturarbeiten ausführen will, muss über die nötige Fachkundigkeit verfügen.

Damit Personen, die in eigener Verantwortung Arbeiten ausführen, eine entsprechende Berechtigung erhalten, müssen sie für den vorgesehenen Tätigkeitsbereich fachkundig sein. Die Anforderungen für den Nachweis der Fachkundigkeit sind in den Richtlinien GW 1 «Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser» und den entsprechenden Reglementen des SVGW tätigkeitsorientiert geregelt.

Über die erforderliche Fachkundigkeit verfügt, wer

- das nötige Fachwissen beherrscht.
- die nötige Grundausbildung und Berufserfahrung besitzt.
- die entsprechenden notwendigen Weiterbildungen absolviert hat.

Die Eniwa Wasser AG erteilt fallweise Installationsberechtigungen an Personen, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis sichergestellt sind (Mindestanforderung Richtlinienkurs SVGW inkl. Eintrag in der Liste der installationsberechtigten Firmen/Personen).

Die Eniwa AG kann Installationsberechtigungen nach ihrem Ermessen an Personen erteilen, welche die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis nur zum Teil erfüllen. Hierzu behält sich die Eniwa Wasser AG spezielle Überprüfungen vor.

Der Entzug der Installationsberechtigungen kann von der Eniwa Wasser AG jederzeit aus wichtigen Gründen angeordnet werden, insbesondere wenn das Installationsunternehmen oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der Eniwa Wasser AG handelt; ferner wenn das Installations-

unternehmen wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nichtberechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.

4.3 Kontrolle und Prüfung

Die Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Eniwa Wasser AG die Messeinrichtungen installiert hat und eine Erstkontrolle durchgeführt wurde.

Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Wasserverbrauchseinrichtungen werden der Eigentümerin bzw. der Benutzerin in Rechnung gestellt.

Wird eine Anlage ohne Meldung zur Kontrolle in Betrieb genommen, wird der entstehende Mehraufwand durch die Eniwa Wasser AG in Rechnung gestellt.

5 Leitungsanlagen

5.1 Netzanschluss

Als Netzanschluss wird die physikalische Anbindung von Anlagen des Kunden (Anhang 2) an das Wassernetz der Eniwa Wasser AG ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle bezeichnet.

Der Netzanschluss ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers, im öffentlichen Grund im Eigentum der Eniwa Wasser AG.

Besondere Verhältnisse werden gesondert geregelt.

5.2 Grenzstelle

Die Grenzstelle bezeichnet die Ausführungsgrenze der Eniwa zwischen dem Netzanschluss und der Hausinstallation. Die Grenzstelle liegt beim Zählerpassstück oder an der definierten Stelle gemäss speziellen Vereinbarungen. Die Grenzstelle kann auch ausserhalb von Gebäuden wie. z. B. in Schächten, liegen.

5.3 Absperrorgan

Das erste Absperrorgan nach der Versorgungsleitung, in der Regel der Hausanschlusschieber – ausnahmsweise auch der Haupthahn im Gebäude, darf nur durch Mitarbeitende der Eniwa Wasser AG bedient werden.

Das bedeutet, die Freigabe oder Nichtfreigabe von Wasser, das sogenannte Öffnen und Schliessen der Leitung, erfolgt ausschliesslich durch Mitarbeitende der Eniwa Wasser AG.

5.4 Erdungsanschluss und Potentialausgleich

Wasserleitungen dürfen bei Neuanlagen nicht als Schutz- und Betriebserder in elektrischen Anlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Sie dürfen ebenso nicht als Ableiter oder Erder für Blitzschutzanlagen oder Antennenanlagen dienen. Die Verantwortlichkeit liegt beim Eigentümer.

Die Eniwa Wasser AG kann anordnen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden müssen.

Es ist zu beachten, dass der Potentialausgleich immer gewährleistet werden muss (elektrische Überbrückung).

Der Potentialausgleich darf in Flussrichtung nicht vor der Isolierkupplung montiert werden.

5.5 Zugänglichkeit

Anlageteile, die regelmässig kontrolliert und unterhalten werden, sowie Ablese- und Bedienelemente müssen jederzeit zugänglich sein. Der Zugang zu diesen Anlageteilen darf nicht durch Lagergut, Möbel, Verkleidungen usw. versperrt sein.

Die Einführung des Hausanschlusses muss dauernd zugänglich sein (private und abgeschlossene Keller/Räume gelten nicht als zugänglich).

Der interne Hausanschluss muss bis zur Grenzstelle auf der ganzen Länge offen und sichtbar geführt werden.

6 Messeinrichtung

6.1 Anforderungen

Der Standort, die Grösse und der Typ des Wasserzählers wird von der Eniwa Wasser AG vor Installationsbeginn entsprechend den Angaben in der Installationsanzeige Wasser festgelegt.

Vor und nach jedem Wasserzähler der Hausinstallation ist ein vom SVGW zugelassenes Absperrorgan einzubauen. Falls die Armaturen der Verteilbatterie in unmittelbarer Nähe des Wasserzählers installiert sind, gelten sie als Absperrorgan nach dem Wasserzähler.

Die Installationskontrolle Wasser der Eniwa Wasser AG kann eine Umgehung des Wasserzählers mit plombierter Armatur (Anhang 1), bei Anlagen mit erhöhten Anforderungen an die Versorgungssicherheit, wie z. B. bei Spitälern, Arztzentren, Laboren, Produktionsbetrieben, einer grösseren Anzahl Wohnungen, Coiffeuren, Zahnärzten und Restaurants, usw., anordnen.

6.2 Montage

Sämtliche Wasserzähler, welche im Eigentum der Eniwa Wasser AG sind, dürfen nur durch die Mitarbeiter der Eniwa Wasser AG montiert, gewechselt oder demontiert werden. Eingriffe durch Kundinnen oder unbefugte Dritte sind grundsätzlich verboten.

Messeinrichtungen werden durch die Eniwa Wasser AG plombiert.

Die Auftragserteilung zur Zählermontage und Erstkontrolle an die Eniwa Wasser AG hat mindestens fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der gewünschten Montage schriftlich per Fertigstellungsanzeige oder per Mail mit Angabe der IA Nummer und Adresse an gwi@eniwa.ch zu erfolgen.

Ist die Installation für die Zählermontage nicht bereit, wird der Arbeitsgang verrechnet. Die Verrechnung erfolgt gemäss den Preisbestimmungen der Eniwa Wasser AG.

6.3 Passtücke

Zur Vormontage der Messeinrichtung für die Hausinstallationen wird ein Passtück der Eniwa Wasser AG (im Rahmen der Montage der internen Hausanschlussleitung) installiert.

Das Passtück wird bei der Montage des Wasserzählers durch den Monteur der Eniwa Wasser AG ausgebaut und zurückgenommen.

6.4 Fernauslesung

Für die Übertragung von Messsignalen ab einem Verrechnungszähler auf ein Energieleitsystem stellt die Eniwa AG verschiedene kostenpflichtige Lösungen mittels M-Bus, Impulsen o. ä. zur Verfügung.

6.5 Privatähler

Private Unterzähler (Submeter) müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

6.6 Hydrantenzähler

Hydrantenzähler sind bei der Abteilung Bau und Unterhalt der Eniwa AG zu bestellen, abzuholen und zurückzubringen.

6.7 Messungen in Schächten

Messeinrichtungen in Schächten (WM-Schacht) müssen den Schutzanforderungen IP68 genügen. Die Anordnung der Armaturen ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

7 Ausserbetriebnahme

7.1 Temporäre Ausserbetriebnahme

Anlagen, die ausser Betrieb gesetzt und entleert waren, sind bei Wiederinbetriebnahme aus hygienischen Gründen zu spülen. Dabei sind alle Entnahmestellen bei vollständig geöffneten Armaturen für mindestens fünf Minuten zu spülen, sodass das Stagnationswasser ausfliessen kann. Bei längeren Leitungsabschnitten muss der Leitungsinhalt drei- bis fünfmal erneuert werden.

7.2 Stilllegung

Jede still zu legende und definitiv ausser Betrieb zu nehmende Wasserinstallation ist:

- a. von der übrigen Wasserinstallation abzutrennen

- b. Still zu legende Hausanschlussleitungen sind durch die Eniwa Wasser AG an der Versorgungsleitung gemäss den Bestimmungen aus den AGB auf Kosten des Eigentümers, zu demontieren.

8 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen TAB Wasser treten ab 1. Januar 2020 in Kraft und ergänzen die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Eniwa Wasser AG.

Copyright

© Eniwa Wasser AG

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Dokument darf für den persönlichen und gewerblichen Gebrauch heruntergeladen und unentgeltlich verwendet werden. Jegliche inhaltliche Veränderung des Dokuments sowohl auf Papier- als auch auf digitalen Kopien ist untersagt.

Ebenso ist das Abtrennen von Illustrationen und Grafiken vom dazugehörigen Text verboten. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.

Anhang 1 - Hauswasserzähler

<h2>Hauswasserzähler ohne Umgehung</h2>	<p>Grundlagen für die Ausführung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TAB von Eniwa AG - SVGW Richtlinie W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen 	
<h2>Hauswasserzähler mit Umgehung</h2>	<p>Grundlagen für die Ausführung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TAB von Eniwa AG - SVGW Richtlinie W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen 	<p>Distanz so kurz wie möglich (Wasserstagnation vermeiden)</p>
<p>eniwa Eniwa AG Industriestrasse 25 CH-5033 Buchs AG gwi@eniwa.ch</p>		<p>Technische Anschlussbedingungen (TAB) Wasser - Anhang 1</p> <p>LEGENDE:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Schrägsitzventil ohne Entleerung (R.Nussbaum, Art. 22100 od. 82200) 2 Wasserzähler (Lieferung und Montage durch Eniwa AG)

Anhang 2 - Schacht-Installationen (unterflur)

Schacht-Installationen (unterflur)	Zählerschacht	<p>ANSICHT</p>	<p>GRUNDRISS</p>										
	Brunnen-Anschluss	<p>ANSICHT</p> <p>Die Systemtrennung gemäss SWGV W3/E1 muss beim Brunnen gewährleistet sein. Systemtrenn-Armaturen der Typen BA und CA sind im Schacht nicht zulässig (Überflutungsgefahr).</p>	<p>GRUNDRISS</p>										
	Bewässerung	<p>ANSICHT</p> <p>Nur für temporäres Anschliessen gestattet.</p>	<p>GRUNDRISS</p>										
<p>eniwa Eniwa AG Industriestrasse 25 CH-5033 Buchs AG gwi@eniwa.ch</p>		<p>Technische Anschlussbedingungen (TAB) Wasser - Anhang 2</p> <p>LEGENDE:</p> <table border="0"> <tr> <td>1 Absperrschieber (unterflur)</td> <td>6 Regulierventil</td> </tr> <tr> <td>2 Absperrventil KRV (mit Rückflussverhinderer und Entleerung)</td> <td>7 Absperrorgan (optional)</td> </tr> <tr> <td>3 Wasserzähler (Lieferung und Montage durch Eniwa AG)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4 Entleerung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5 Schlauchventil mit Kupplung</td> <td></td> </tr> </table>		1 Absperrschieber (unterflur)	6 Regulierventil	2 Absperrventil KRV (mit Rückflussverhinderer und Entleerung)	7 Absperrorgan (optional)	3 Wasserzähler (Lieferung und Montage durch Eniwa AG)		4 Entleerung		5 Schlauchventil mit Kupplung	
1 Absperrschieber (unterflur)	6 Regulierventil												
2 Absperrventil KRV (mit Rückflussverhinderer und Entleerung)	7 Absperrorgan (optional)												
3 Wasserzähler (Lieferung und Montage durch Eniwa AG)													
4 Entleerung													
5 Schlauchventil mit Kupplung													

Anhang 3 - Risiko-Objekte

- Schwimmbad (SB)
- Gärtnerei (GA)
- Regenwassernutzung (RW)
- Zahnarztpraxis
- ARA (AR)
- Chemische Reinigung (CR)
- Spital (SP)
- Landwirtschaft (LB)
- Restaurant / Hotel
- Chemische Pharmatechnik (CP)
- Wäscherei (WA)
- Fotolabor (FL)
- Metallveredelung (MV)
- Sprinkleranlage (SA)
- Handwerksbetrieb (MW)
- Pool